


BWE e.V., LV Thüringen, Frank Groß, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach,

A0 0113 26B8 00 0000 1B67  
IM 10.05.19 1,45 Deutsche Post 



Regionale Planungsstelle Ostthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 300  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

**Frank Groß**

Landesverband Thüringen  
T +49 (0) 152 / 54070302  
T +49 (0) 36781 / 259082  
F +49 (0) 36781 / 259083  
TH@bwe-regional.de

**Vorab per Email:** [regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de)

**Vorab per Fax:** 0361 / 573344413

Altenfeld, 10.05.2019

**Stellungnahme im Rahmen der Anhörung / öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf)**

Sehr geehrter Herr Sehrig,  
sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Zweitentwurf des Regionalplan Ostthüringen übersenden. Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme im Wesentlichen auf den allgemeinen, nicht projektspezifischen Teil des Entwurfs des Regionalplans. Da diese Stellungnahme gemeinsam unter Zuarbeit von unseren Mitgliedsunternehmen erarbeitet wurde, werden Sie einzelne Punkte aus dieser Stellungnahme auch in den Stellungnahmen der jeweiligen Mitgliedsunternehmen wiederfinden. Wir haben in dieser Stellungnahme insbesondere die Themen nochmals beleuchtet, die für nahezu alle unserer Mitgliedsunternehmen relevant und wichtig sind.

**Zum Bundesverband WindEnergie e.V.**

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vertritt mit seinen mehr als 3.000 Unternehmen und über 20.000 Mitgliedern das Know-how und die Erfahrung der gesamten Branche. Er gehört zu den weltweit größten Verbänden der Erneuerbaren Energien. Neben der im deutschen Maschinenbau verankerten Zulieferer- und Herstellerindustrie, Projektierern, spezialisierten Rechtsanwälten, der Finanzbranche sowie Unternehmen aus den Bereichen Logistik, Bau, Service/Wartung sowie Speichertechnologien sind heute auch Stromhändler, Netzbetreiber und Energieversorger im BWE organisiert. Gemeinsam tragen sie dazu bei, dass der BWE zu allen Fragen rund um die Windenergie erster Ansprechpartner für Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Medien ist.

Der BWE setzt sich seit Jahren immer erfolgreicher für einen nachhaltigen und effizienten Ausbau der Windenergie in Deutschland und die bestmögliche Nutzung von Windstrom ein. Seine Fachreferenten arbeiten zudem in internationalen Verbänden wie der WindEurope, dem Global Wind Energy Council (GWEC) und der World Wind Energy Association (WWEA) an der europäischen und weltweiten Entwicklung der Windenergie mit.

Mit ihren ambitionierten Ausbauzielen ist die Windenergiebranche tragende Säule der Energiewende. Der BWE setzt sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern mit voller Kraft dafür ein, dass die Erfolgsgeschichte der deutschen Windenergie weitergeht und die Vision von „100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien“ in Deutschland schon bald Wirklichkeit wird.

#### Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf des Regionalplan Ostthüringen:

Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten, rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und behindert daher in der gegenwärtigen Fassung den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region Ostthüringen.

Der Plangeber hat sich bei der Aufstellung eines Regionalplans an den Vorgaben der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren und seiner Planung ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird.

Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.

Der Windenergienutzung wird durch das Ziel Z 3.3 des Planentwurfs auch deswegen kein substanzieller Raum geschaffen, da laut der Planbegründung die Ausweisung der Vorranggebiete eine Beschränkung mit sich führt, dass die Rotorfläche innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegen muss.

Schließlich liegt auch deshalb ein Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum Schaffens vor, da die landesrechtlichen Vorgaben über die auszuweisende Fläche für die Windenergienutzung nach dem Thüringer Klimagesetz nicht eingehalten werden. Der Landesgesetzgeber hat im Thüringer Klimagesetz gesetzlich festgeschrieben, was in Thüringen unter „substantiell Raum schaffen“ zu verstehen ist. Hiernach heißt es in § 4 Abs. 2 ThürKlimaG: „Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien, also der

Windenergie, der Photovoltaik und Solarthermie, der Bioenergie, der Wasserkraft und der Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme.

Für die Nutzung der Windenergie wird dazu ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.“ Da das Thüringer Klimagesetz im Dezember 2018 in Kraft getreten ist, muss diese verbindliche 1-Prozent-Vorgabe für die Windenergienutzung durch die sich in Aufstellung befindlichen Regionalpläne berücksichtigt werden.

Vorliegend werden im Entwurf des Regionalplans Ostthüringen jedoch nur 22 Vorranggebiete mit einer Fläche von 1.882 ha (0,4 % der gesamten Planungsregionsfläche) ausgewiesen. Bricht man die gesetzlichen Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes auf die Planungsregion Ostthüringen herunter, so liegt die Planungsregion Ostthüringen mit 0,4 % in ihrem Entwurf weit unter der gesetzlich bindenden 1 % -Vorgabe. Zwar wird in § 4 Abs. 2 ThürKlimaG vorgegeben, dass 1 Prozent der gesamten Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll und nicht explizit 1 Prozent innerhalb der Planungsregion Ostthüringen. Allerdings ist zu vergegenwärtigen, dass die nach dem Regionalplanentwurf auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung mit 0,4 % nicht einmal die Hälfte derjenigen Fläche entspricht, die Ostthüringen insgesamt ausweisen müsste, damit im gesamten Freistaat Thüringen die 1 Prozent-Vorgabe eingehalten wird. Die Unterschreitung in Ostthüringen ist derart deutlich, dass der Flächenmangel auch nicht durch andere Planungsregionen ausgeglichen werden könnte.

Entsprechende Vorgaben trifft auch der Windenergieerlass des Landes Thüringen mit Stand vom 21.06.2016, nach welchem bei der Aufstellung von Regionalplänen mit einem über das Jahr 2020 hinausgehenden Planungshorizont 1 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll, um eine Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreichen zu können.

Die vom Gesetzgeber geforderte Ausweisung von 1 % der Landesfläche für die Windenergienutzung wird somit angesichts der sich in Aufstellung befindlichen Regionalpläne in Thüringen also keinesfalls erreicht werden können. Umso mehr muss die Planungsregion Ostthüringen daher den auf ihr entfallenden Anteil von 1 % ihrer gesamten Planungsfläche für die Windenergienutzung ausweisen.

Da die Planungsregion Ostthüringen dies durch die 0,4 % der gesamten Regionsfläche im vorliegenden Planentwurf noch nicht erreicht, wird der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft. Der Plangeber muss daher die weichen Tabukriterien einer erneuten Prüfung unterziehen und solange anpassen, bis der Windenergie substanziell Raum verschafft wird.

### **Umgang mit Tabukriterien**

**Kriterium 1.2:** Siedlungsabstand von 400 m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch

Der Siedlungsabstand des Kriteriums 1.2 genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt worden ist. Es wird nicht deutlich gemacht, welche Baugebiets- oder Bauflächentypen unter „Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch“ gemeint sind.

### Kriterium 1.3: Weicher Siedlungsabstand von 1.000 m

Der unter dem Kriterium 1.3 als weiches Tabukriterium festgelegte Abstand von 1.000 m um Flächen aus Kriterium 1.1 ist unter mehreren Gesichtspunkten fehlerhaft. Zum einen differenziert der „weiche“ Siedlungsabstand von 1.000 m nicht zwischen der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der in Bezug genommenen unterschiedlichen Baugebiete, zum anderen ist die Begründung für das Kriterium eines 1.000 m Abstands zu Baugebieten nach dem Kriterium 1.1 unschlüssig und schließlich ist eine derart hohe Bemessung eines Schutzabstands von 1.000 m für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht erforderlich.

Dass auch ein Abstand von 750 - 850 m zu Siedlungsbebauung darstellbar und raumordnerisch vertretbar ist, zeigt ebenfalls der Umstand, dass nach dem Regionalplanentwurf Windenergieanlagen in Repowering-Gebieten sowie innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans mit Sondergebieten Windenergie auch bei einem Siedlungsabstand von 750 m bzw. 800 m zulässig sind.

Hinzu kommt, dass auch eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keinesfalls eine pauschale Festlegung von Abständen rechtfertigen kann. Denn die Rechtsprechung geht davon aus, dass allenfalls bis zu einem Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage von zwei- bis dreifacher Gesamthöhe der Anlage von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden könnte. Somit kann auch im Sinne einer worst-case-Betrachtung mit entsprechend hohen Windenergieanlagen nicht mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe, mithin ein Siedlungsabstand von 600 m, in Hinblick auf eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ gerechtfertigt sein.

Schließlich greift vorliegend auch die Begründung der Planungsgemeinschaft hin sichtlich der möglichen Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen und der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes nicht. Der Gesetzgeber hat Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegiert angesehen. Ein Freihalteinteresse aufgrund möglicher Entwicklungen von Kommunen stellt daher keine Rechtfertigung für die Beschränkung der Windenergienutzung dar. Zugleich muss die Frage nach der möglichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes einzelfallbezogen beantwortet werden. Etwasige Bewertungen, ob eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes drohen würde, sind damit allenfalls als Einzelfallkriterien im Rahmen des Planungskonzeptes anzuwenden, können allerdings nicht zur Rechtfertigung eines pauschalen Abstandes zu Siedlungsflächen herangezogen werden.

### Kriterium 1.3a und 1.3b: Weicher Siedlungsabstand von mindestens 850 m bzw. 750 m verbunden mit Höhenbeschränkung von 200 m

Die unter 1.3a und 1.3b als weiche Tabukriterien festgelegten Mindestabstände von 850 m bzw. 750 m und die Höhenbeschränkung auf 200 m sind fehlerhaft.

Entsprechend der obigen Ausführungen über den „weichen“ Siedlungsabstand (Kriterium 1.3) sind auch die unter 1.3a und 1.3b festgelegten Siedlungsabstände fehlerhaft, da sie nicht zwischen der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Baugebiete unterscheiden.

Auch die Höhenbeschränkung der Gesamthöhe auf 200 m fehlerhaft. Die vom Plangeber vorgebrachten Gründe können jedoch keine Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen auf 200 m rechtfertigen. Wie bereits oben zum Kriterium 1.3 ausgeführt wurde, setzt eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage vom zwei- bis dreifachen der Gesamthöhe der Anlage voraus. Legt man die betroffenen Vorranggebiete zugrunde, welche sich in einem Abstand von 850 m bzw. 750 m zu den Siedlungsflächen befinden, so würden Windenergieanlagen mit einer theoretischen Gesamthöhe von 250 m bis 300 m immer noch den Abstand vom zwei- bis dreifachen der Anlagenhöhe einhalten und wären demnach zulässig. Die bzgl. der Zielfestlegung Z 3-4 vom Plangeber angeführten Gründe können daher also eine Höhenbeschränkung auf 200 m gar nicht rechtfertigen.

Kriterium 1.4: Weicher Ausschluss von über Bebauungspläne definierte „Baugebiete“ für Gewerbe- und Industrienutzung

Die Festlegung des „weichen“ Tabukriteriums unter Kriterium 1.4 ist fehlerhaft, da im Hinblick auf den Ausschluss der Windenergienutzung in Gewerbe- und Industrieflächen sowie in über Bebauungspläne definierten „Baugebieten“ für Gewerbe- und Industrienutzung ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1, 2 BauNVO vorliegt. Nach dem Kriterium 1.4 des Planentwurfs wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industrieflächen sowie in über Bebauungspläne definierte „Baugebiete“ für die Gewerbe- und Industrienutzung ausgeschlossen. Allerdings bestimmt § 14 Abs. 1 BauNVO klar, dass Nebenanlagen und Einrichtungen in den Baugebieten, wie Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO und Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO, zulässig sind, wenn diese dem Nutzungszweck der Baugebiete dienen und der Eigenart der Baugebiete nicht widersprechen. Nach § 14 Abs. 1, 2 BauNVO sind also gerade Windenergieanlagen als Nebenanlagen für die Energieerzeugung in Gewerbe- und Industriegebieten ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig.

Kriterium 1.5: Weicher Abstand von 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen so wie Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch

Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten gemäß § 14 Abs. 1, 2 BauNVO ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig sein kann, ist daher auch der einzelfallbezogene Abwägungsbelang eines Schutzabstands von 300 m zu solchen Gebieten nach dem Kriterium 1.5 des Planentwurfs nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Kriterium 1.7: Harter Siedlungsabstand von 400 m

Die Festlegung „harter“ Siedlungsabstände von 400 m gegenüber Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit Wohnbaunutzung gemäß Kriterium 1.7 ist fehlerhaft erfolgt, da das Abstandsmaß von 400 m identisch mit dem Abstandsmaß gegenüber Siedlungsgebieten nach dem Kriterium 1.2 ist und es insoweit einer Differenzierung nach immissionsschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit der Gebiete ermangelt.

Kriterium 1.8: „Weicher“ Siedlungsabstand von 400 und 600 m

Die Festlegung eines „weichen“ Siedlungsabstands von 600 m um alle Flächen mit Splittersiedlungen und Einzelhäusern nach dem Kriterium 1.8 des Planentwurfs ist fehlerhaft, da entsprechend der vorangegangenen Ausführungen zum Kriterium 1.7 bereits die „harten“ Siedlungsabstände von 400 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich fehlerhaft zu hoch bemessen sind und demzufolge dem hieran anknüpfenden „weichen“ Siedlungsabstand von 600 m die Grundlage fehlt.

Kriterium 1.9: „Weicher“ Ausschluss von Gewerbe- und Industrienutzung

Zudem ist auch der „weiche“ Ausschluss von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung und Gewerbe- und Industrienutzung nach Pkt. 1.4 fehlerhaft.

Bei der Betrachtung Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung und Gewerbe- und Industrienutzung wurde sich weder mit der Frage beschäftigt, inwieweit solchen gewerblichen oder industriellen Nutzungen die Windenergienutzung tatsächlich entgegensteht oder ob beispielsweise in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1, 2 BauNVO Windenergieanlagen als Nebenanlagen zur Energieversorgung eine dienende Funktion haben können. Zudem wurde hierbei auch nicht hinreichend das Gewicht der Windenergienutzung, als speziell dem Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zugewiesene Nutzung, gewürdigt, welche gewichtiger als andere, unbenannte industrielle oder gewerbliche Nutzung ist.

Ohne Auseinandersetzung mit diesen Fragen, ist der pauschale Ausschluss von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung und Gewerbe- und Industrienutzung nach Pkt. 1.4 als fehlerhaft zu erachten.

Kriterium 1.12: „Weicher“ Abstand von 600 m zu Freizeitparks

Der „weiche“ Abstand von 600 m zu Freizeitanlagen ist im Hinblick auf die Inbezugnahme von Freizeitparks fehlerhaft zu hoch bemessen.

Gerade Freizeitparks sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bereits von sich aus als durchaus lärmintensiv anzusehen, sodass diese nicht die gleiche immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit aufweisen können, wie Freilichtmuseen oder Freilichttheater oder wie etwa Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Außerdem kann bei Freizeitparks das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung für den Abstand von 600 m nicht angeführt werden, da Freizeitparks selber über hohe Bauten und Vergnügungsstätten verfügen. Zudem sind die Freizeitparkanlagen in der Regel umfriedet, sodass der Besucher von der „Außenwelt“ nichts mitbekommt. Windenergieanlagen haben daher optisch keine Auswirkungen auf die Besucher

Kriterien 1.19: Bauflächen nach Flächennutzungsplan als weiche Tabuzone

Die unter Pkt. 1.19 erfolgte Festlegung von Bauflächen nach Flächennutzungsplänen als „weiche“ Tabuzone ist fehlerhaft. In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen können keine Tabuzonen begründen. Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen handelt es sich nicht um Festlegungen, die eine rechtliche Außenwirkung begründen. Ein Flächennutzungsplan verleiht nämlich keinen Anspruch auf Zulassung bestimmter Bauvorhaben. Anders als der Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan „[...] keine rechtsatzmäßige Regelung zulässiger Bodennutzung; eine unmittelbare, die Zulässigkeit privilegierter Nutzung ausschließende Wirkung können seine Darstellungen nicht entfalten.“

Kriterium 1.22: „Weicher“ Ausschluss von Industriegroßflächen

Entsprechend der obigen Ausführungen zum Kriterium 1.4 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen als Nebenanlagen zur Energieerzeugung in Industriegebieten gemäß § 14 Abs. 1, 2 BauNVO ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig. Es ist daher offenkundig ein Verstoß gegen die Vorschriften der BauNVO, wenn Industriegebiete unter dem Kriterium 1.22 des Planentwurfs als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Der „weiche“ Ausschluss von Industriegebieten ist damit fehlerhaft.

Kriterium 2.13: „Weicher“ Ausschluss von Wiesenbrüteregebieten

Die Festlegung von sog. „Wiesenbrüteregebieten“ als weiches Tabukriterium unter 2.13 ist nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Unter dem Kriterium 2.13 in der Begründung des Planentwurfs werden Wiesenbrüteregebiete als weiche Tabukriterien festgelegt. Allerdings handelt es sich bei Wiesenbrüteregebieten nicht um durch Rechtsnormen bzw. Gebote und Verbote festgelegte Schutzgebiete, sodass keine Rechtsgrundlagen bestehen, nach denen Wiesenbrüteregebiete für sich genommen für die Regionalplanung beachtlich wären.

Kriterium 2.34: Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Kulturerbelandschaft / Unzerschnittene störungsarme Räume

Als Datengrundlage wurde u.a. für die Bewertung ein Kulturlandschaftsprojekt der Fachhochschule Erfurt aus dem Jahr 2004 herangezogen für die Beurteilung der Einschätzungen auf die Landschaftsästhetik. Es darf bezweifelt werden, dass eine 15 Jahre alte Datengrundlage dafür geeignet ist, um auf dieser Basis heute Aussagen zur Landschaftsästhetik zu treffen, da in die Bewertung die infrastrukturellen Veränderungen im Regionalplangebiet berücksichtigt werden müssen. Es ist auch nicht ersichtlich, in wieweit das „Kulturlandschaftsprojekt“ aus dem Jahr 2004 wissenschaftlichen Ansprüchen für eine fachgerechte Planung genügt.

Das Schutzziel eines unzerschnittenen störungsarmen wird nicht ersichtlich, insofern kann auch nicht abgewogen werden, in wieweit Windenergieanlagen diesem Ziel entgegenstehen.

#### Kriterium 4.2: Harter Ausschluss der Wasserschutzzone II

Die Einordnung der Wasserschutzzone II als hartes Tabukriterium nach dem Kriterium 4.2 ist fehlerhaft, da der Plangeber hier keine Einzelfallprüfung vorgenommen hat, ob nach § 52 Abs. 1 S. 2 und S. 3 WHG eine Befreiung vom Schutzzweck für die Windenergienutzung besteht und der Plangeber stattdessen die Wasserschutzzone II pauschal als Tabukriterium eingeordnet hat.

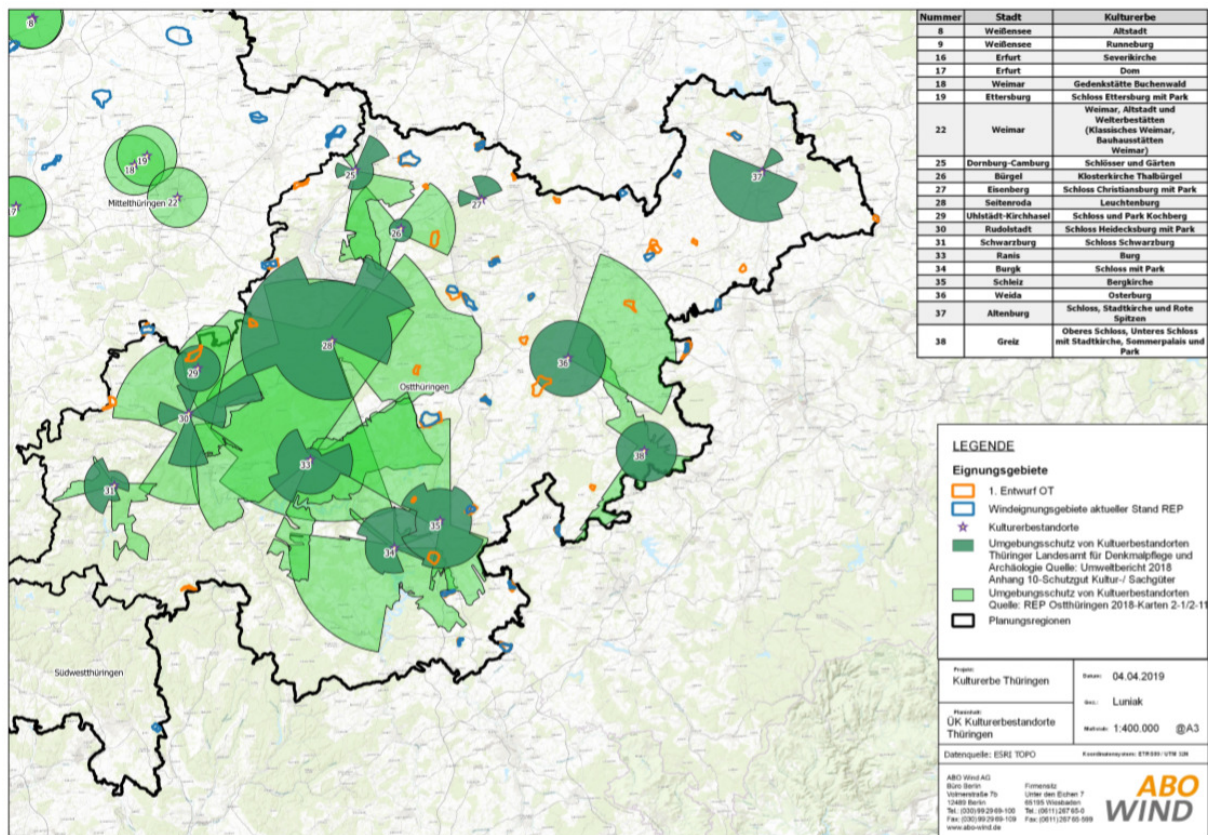
#### Kriterien 4.5. und 4.7 – Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern und Kulturerbestandorten

Die in der nachfolgenden Karte dargestellten dunkelgrünen Schutzbereiche sind die vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) geforderten Abstandsbereiche (siehe Anhang 10 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ostthüringen). Demgegenüber hat die regionale Planungsgemeinschaft in den Karten 2-1 bis 2-11 deutlich erhöhte Schutzbereiche ausgewiesen (in der Karte hellgrün eingezeichnet), die z.T. weit über die vom TLDA geforderten Schutzbereiche hinausgehen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Schutzbereiche erstrecken sich über 40% der Regionalplanfläche, diese Flächen werden ohne eine detaillierte Betrachtung der Windenergie vorenthalten. Dies ist eindeutig fehlerhaft, da somit 40% der Regionalplanfläche von einer weiteren Betrachtung der Windenergie entzogen werden.

Die im Regionalplanentwurf jetzt neu ausgewiesenen Umgebungsschutzbereiche haben Reichweiten z.T. über 15 km und mehr (bis 24 km). Dazu ist festzustellen, dass die Rechtsprechung hier beispielsweise in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Meiningen (AZ: 5 K 670/06 Me, 28.07.2010) in Bezug auf das Weltkulturerbe Wartburg wie folgt geurteilt hat:

*„... dass in Bezug auf das herausragende Ensemble der Wartburg, das die in einer Entfernung von rund 7,5 bis 8,0 km geplanten WEA auf dem Milmesberg ... von der Wartburg aus durchaus als Mast mit sich drehenden Rotoren zu erkennen sind, jedoch keine dominante und Unruhe stiftende Wirkung in dieser Entfernung mehr entfalten, sondern eher silhouettenhaft wahrgenommen werden. Von einer schlechthin nicht mehr hinnehmbaren Verunstaltung des Landschaftsbildes kann daher auch insoweit keine Rede sein“. In Bezug auf den Status des UNESCO-Weltkulturerbe wird vom Gericht im Urteil weiter ausgeführt: „Die "Wartburg" verdankt ihren Weltkulturerbe-Status dem Umstand, dass sie und die Stadt in einer wechselseitigen historischen und optischen Beziehung zueinander stehen, d. h. die Burg der Stadt Impulse gab und umgekehrt. Auf diese Beziehung hat der Vorhabenstandort - nicht zuletzt wegen der beträchtlichen Entfernung - keine Auswirkungen. Sofern die UNESCO der "Wartburg" den Titel auch deshalb zuerkennt hat, weil diese sich "hervorragend in die Landschaft einfügt", ergibt sich wiederum keine andere rechtliche Bewertung, weil der Milmesberg nicht mehr zu den landschaftlichen Elementen zählt, die in einem wie auch immer zu definierenden Kontext mit der "Wartburg" stehen.*





Die für eine korrekte Beurteilung der Zulässigkeit dieser Schutzbereiche notwendigen Quellen wurden mit dem Entwurf des Regionalplans nicht zur Verfügung gestellt. Laut Auskunft der Planungsgemeinschaft findet sich die Synthese der Quellen in der Begründung Z 3-3 wieder. Da die Synthese nicht nachvollziehbar ist und die Quellen nicht angegeben wurden, ist die Ausweisung der Schutzbereiche fehlerhaft.

Aus den Unterlagen des Regionalplangentwurfes ist nicht erkennbar, welche Blickbeziehungen wirklich geprüft wurden, es ist nicht nachvollziehbar, wie diese konkret bestimmt wurden und warum andere Blickbeziehungen ausgeschlossen wurden. Darüber hinaus ist auch aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche markanten Punkte für die Sichtbereichsanalysen herangezogen wurden, ob diese wirklich repräsentativ sind und ob hier wirklich auch die Besucher auf die Denkmale richten.

Fraglich ist auch, ob der Blick vom Denkmal schützenswert ist (OVG NRW Beschluss vom 12.02.2013 – 8 A 96/12; OVG Koblenz, 1 A 10683 vom 07.04.2017), welcher hauptsächlich durch die Schutzbereiche geschützt werden soll. Für die Anwendung des 5-km-Abstandskriterium wird in den Unterlagen des Regionalplangentwurfes argumentiert, dass die von Windenergieanlagen ausgehende Wirkung auf das Landschaftsbild nur noch gering bis mäßig ausfallen. Dies steht also im direkten Widerspruch zu den hier ausgewiesenen Schutzbereichen.

Kriterium 5.1a: Weicher Ausschluss von Flächen mit Windgeschwindigkeiten unter 6,13 m/s in 160 m Höhe

Die Festlegung eines weichen Tabukriteriums der Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m Höhe unter Pkt. 5.1a ist nicht hinreichend schlüssig dargelegt und daher fehlerhaft.

Unter dem Kriterium 5.1a in der Begründung des Regionalplanentwurfs werden Flächen mit Windgeschwindigkeiten unter 6,13 m/s in 160 m Höhe als weiche Tabukriterien eingeordnet. Als Begründung dafür wird angeführt, dass „[...] Windparkprojekte bei Standortgütern von weniger als 70% geringere Chancen haben werden, sich im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen.“, womit sich auf die Förderung im EEG 2017 bezogen wird.

Allerdings hängt die Wirtschaftlichkeit einer Fläche und der daraus resultierenden Förderung nach EEG ohnehin nicht allein von den Windbedingungen ab, sondern maßgeblich auch von den verwendeten Anlagentypen, insbesondere von der Gesamthöhe und Leistung der jeweiligen Windenergieanlage. Insoweit sind schon die Ausführungen des Plangebers undifferenziert, da er sich nicht mit der Leistung moderner Anlagentypen auseinandergesetzt hat, welche als Referenz für die Förderung nach EEG von Bedeutung ist.

### **Fazit Kriterienliste**

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass zahlreiche harte und weiche Tabukriterien innerhalb des Planentwurfs fehlerhaft bestimmt wurden oder ungerechtfertigt sind und damit der Planentwurf bereits fehlerhaft ist.**

### **Ziele des Regionalplans**

Ziel Z 3-3: hier Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten

Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11).

Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft dargelegte Begründung rechtfertigt nicht das Freihalten von Flächen im Umfang von 5 km zwischen den Vorranggebieten und ist abwägungsfehlerhaft. Es bedarf nicht eines Abstandes von 5 km, um unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen das Landschaftsbild vorsorglich vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen zu schützen sowie Sichtbarrieren durch deutlich sichtbare, geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen zu vermeiden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass in anderen Planungsregionen, z.B. Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen ein Mindestanstand von 2,5 bis 3,0 km festgelegt wurde.

#### Ziel Z 3-4 – hier Höhenbeschränkung auf 200 m

Die Zielfestlegung unter Z 3-4 des Regionalplanentwurfs, dass in den dort genannten Vorranggebieten die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 200 m beschränkt wird, ist fehlerhaft und rechtswidrig.

Nach der Planbegründung zu Z 3-4 werden die Anlagenhöhen in den dort genannten Vorranggebieten auf 200 m beschränkt, da diese Vorranggebiete im Gegensatz zu den Vorranggebieten unter Z 3-3 in einem „weichen“ Siedlungsabstand von 750 m bis 1.000 m zu Siedlungsgebieten gelegen sind. Damit soll laut dem Plangeber der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Siedlungsgebiete im Hinblick auf die markante Wirkung von hohen Windenergieanlagen Rechnung getragen werden.

Die vom Plangeber vorgebrachten Gründe können jedoch keine Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen auf 200 m rechtfertigen. Wie bereits oben zum Tabukriterium 1.3 ausgeführt wurde, setzt eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage vom zwei- bis dreifachen der Gesamthöhe der Anlage voraus.

Legt man die betroffenen Vorranggebiete zugrunde, welche sich in einem Abstand von 750 m zu 1.000 m zu den Siedlungsflächen befinden, so würden Windenergieanlagen mit einer theoretischen Gesamthöhe von 250 m bis 300 m immer noch den Abstand vom zwei- bis dreifachen der Anlagenhöhe einhalten und wären demnach zulässig. Die bzgl. der Zielfestlegung Z 3-4 vom Plangeber angeführten Gründe können daher also eine Höhenbeschränkung auf 200 m gar nicht rechtfertigen.

**Ergebnis**

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf des Regionalplans Ostthüringen nicht den Maßgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept entspricht. Die Ermittlung und Festlegung zahlreicher harter und weicher Tabukriterien ist im Planentwurf fehlerhaft erfolgt, die festgelegte Höhenbeschränkung zu den Vorranggebieten im Ziel Z 3-4 ist rechtswidrig und zudem kann mit Blick auf die Windenergienutzung seitens des Plangebers nicht nachgewiesen werden, dass dieser substantiell Raum verschafft werden kann.**

— Gern stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen



Frank Groß

Landesvorsitzender des  
BWE Landesverband Thüringen